

09.06.93

AS - FJ - K - U - Wi**Gesetzesantrag**
des Landes BerlinEntwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren" durch Ausweitung des Geltungsbereichs des § 249 h AFG auf die alten Bundesländer für das gesamte Bundesgebiet dauerhaft im AFG zu verankern und die Einsatzbereiche des § 249 h AFG im Hinblick auf den jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf, im Interesse größerer Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen sowie für eine arbeitnehmerorientierte Existenzgründungsförderung zu erweitern. Dabei sind gleichzeitig die Förderbedingungen wirtschaftsnah und tarifgerecht auszugestalten sowie im Hinblick auf die insgesamt ersparten Lohnersatzleistungen und weitere Mehreinnahmen und Minderausgaben anzupassen.

B. Lösung

Die angestrebten Ziele werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind für die Haushalte des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt kostenneutral.

09.06.93

AS - FJ - K - U - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER VON BERLIN

Berlin, den 8. Juni 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Diepgen

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bundesanstalt kann die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung der Verbesserung der Umwelt, der Forschung und Entwicklung, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe oder des Angebotes kultureller Einrichtungen dienen soll sowie bei Arbeitgebern, deren Existenzgründung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber nach den folgenden Vorschriften fördern.

2. In Abs. 2 S. 1 werden die Worte "Absatz 3" durch die Worte "Absatz 1" ersetzt.

3. Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Arbeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen können nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können.

4. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers werden höchstens 125 v. H. des Betrages gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des

Kalenderjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. im übrigen Bundesgebiet jeweils errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als die Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt.

Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. im übrigen Bundesgebiet entsprechen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Einsatz von Lohnkostenzuschüssen für die Förderung der Beschäftigung von Arbeitslosen - finanziert aus ersparten Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfeleistungen - ist nachdrücklich zu unterstützen, weil er dem Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" folgt.

Im Vergleich zu allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) kann eine stärkere Orientierung auf den 1. Arbeitsmarkt erfolgen. Mitnahme- und Verdrängungseffekte sind kaum zu befürchten. Das Instrument ist für die Bundesanstalt für Arbeit und den Bund insgesamt kostenneutral. Die Bundesregierung hat deshalb inzwischen klargestellt, daß der Einsatz des Instruments im bisherigen Einsatzbereich quantitativ unlimitiert ist.

Insgesamt ist deshalb die Gewährung dieser Lohnkostenzuschüsse auch im Westen Deutschlands arbeitsmarkt- wie strukturpolitisch wünschenswert und haushaltspolitisch voll vertretbar. Die zunächst vorgenommene Eingrenzung auf die Bereiche Verbesserung der Umwelt, Soziale Dienste und Jugendhilfe kann insoweit nicht länger begründet und aufrechterhalten werden. Entsprechend der zuletzt in Vermittlungsverfahren zur 10. AFG-Novelle erhobenen Forderung des Bundesrates sollte deshalb zumindest eine Erweiterung um wirtschaftsnahe, strukturverbessernde Maßnahmen, i.e. insbesondere Forschung und Entwicklung sowie arbeitnehmerorientierte Existenzgründungsförderung, sowie um Maßnahmen in kulturellen Einrichtungen erfolgen. Hierdurch würde nicht nur dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprochen, sondern es würden auch verstärkt Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen erschlossen, die entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in die Förderung nach § 249 h AFG einzubeziehen sind.

Nicht zuletzt angesichts der gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Rezession wird dabei davon ausgegangen, daß der verstärkte Einsatz von Lohnkostenzuschüssen gemäß § 249 h AFG keinesfalls durch Reduktion des Einsatzes anderer Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik kompensiert wird.

Einzelbegründung:

Zu 1. Die Neufassung

- erweitert den Geltungsbereich auf die alten Bundesländer, weil der richtige Ansatz, unproduktive Lohnersatzleistungen für aktive Arbeitsmarktpolitik zu verwenden, nicht auf die neuen Bundesländer beschränkt bleiben darf;
- erweitert die Einsatzfelder um die wirtschaftsnahen Bereiche Forschung und Entwicklung sowie arbeitnehmerorientierte Existenzgründungsförderung sowie kulturelle Einrichtungen, um dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprechen und verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen erschließen zu können;
- hebt die derzeit bis Ende 1997 geltende Befristung auf, um das Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren" dauerhaft im AFG zu verankern.

Zu 2. Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert.

Zu 3. Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß der Begriff "Verbesserung der Umwelt" den Begriff "Umweltsanierung" umfaßt.

Zu 4. Durch die Streichung des bisherigen Satz 1 wird

- die Möglichkeit des Einstiegs in untertarifliche Bezahlung beseitigt, weil diese sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen und verfassungsrechtlich bedenklich ist;
- die Möglichkeit der Zuschußgewährung nur bei maximal 80 %iger Teilzeitarbeit aufgehoben, weil dies in dieser generellen Form der Beschäftigungswirklichkeit gerade im Bereich der privaten Wirtschaft nicht entspricht und dem Ziel der Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt entgegenstehen kann.

Daneben soll die Errechnung des Zuschusses zum Arbeitsentgelt angesichts der noch sehr hohen Einkommensunterschiede für die alten und die neuen Bundesländer getrennt vorgenommen werden, um eine relativ gleiche Förderungsintensität im gesamten Bundesgebiet gewährleisten zu können.

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die positiven sekundären Beschäftigungs- und Einkommenseffekte und die damit verbundenen erhöhten Einnahmen und Minderausgaben für die Haushalte der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld) und des Bundes (Arbeitslosenhilfe) angemessen und hinsichtlich einer verbesserten Gesamtfinanzierung der Maßnahmen erforderlich, den Zuschuß zum Arbeitsentgelt auf 125 v. H. des Bemessungsbetrages festzusetzen.

24.09.93

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren" durch Ausweitung des Geltungsbereichs des § 249 h AFG auf den Westteil Berlins im AFG zu verankern und die Einsatzbereiche des § 249 h AFG im Hinblick auf den jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf auch im Interesse größerer Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen zu erweitern. Dabei sind gleichzeitig die Förderbedingungen wirtschaftsnah, tarifgerecht und flexibel auszugestalten sowie im Hinblick auf die insgesamt ersparten Lohnersatzleistungen und weiteren Mehreinnahmen und Minderausgaben anzupassen.

B. Lösung

Die angestrebten Ziele werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind für die Haushalte des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt kostenneutral.

24.09.93

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache 401/93 (Beschluß)

Anlage

Entwurf

eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (Bundesgesetzbl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

" (1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung der Verbesserung der Umwelt, der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur einschließlich der Forschung und Entwicklung, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, des Breitensports oder des kulturellen Angebotes dienen soll, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber nach den folgenden Vorschriften fördern."

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "Absatz 3" durch die Worte "Absatz 1" ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

" Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen dürfen nur zugewiesen werden, wenn ihre Lage vergleichbar ist und insbesondere durch eine Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder die Beteiligung des Betriebsrates sichergestellt ist, daß eine Entlassung nicht zum Zwecke der Verschaffung einer Förderung erfolgt ist."

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

" Arbeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen können nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können."

b) In Satz 2 werden nach den Worten "Jugendhilfe sind" die Worte "oder die Träger eine nicht unerhebliche Förderung aus Mitteln des Landes oder der Europäischen Gemeinschaften erhalten" eingefügt.

4. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

" (4) Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers werden höchstens 125 vom Hundert des Betrages gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. in dem Teil Berlins, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, jeweils errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als die Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. in dem Teil Berlins, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, entsprechen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:A. Allgemeines

Der Einsatz von Lohnkostenausschüssen für die Förderung der Beschäftigung von Arbeitslosen - finanziert aus ersparten Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfeleistungen - ist nachdrücklich zu unterstützen, weil er dem Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" folgt.

Im Vergleich zu allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) kann eine stärkere Orientierung auf den 1. Arbeitsmarkt erfolgen. Mitnahme- und Verdrängungseffekte sind kaum zu befürchten. Das Instrument ist für die Bundesanstalt für Arbeit und den Bund insgesamt kostenneutral. Die Bundesregierung hat deshalb inzwischen klargestellt, daß der Einsatz des Instruments im bisherigen Einsatzbereich quantitativ unlimitiert ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheinen die bislang in den neuen Ländern mit § 249 h AFG gemachten Erfahrungen noch nicht ausreichend, um auf der Grundlage einer entsprechenden Evaluierung eine generelle Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Bundesgebiet vorzunehmen.

Allerdings ist die Einbeziehung des Westteils Berlins in die Fördermöglichkeiten nach § 249 h AFG notwendig, um angesichts der regionalen Einbindung und vergleichbarer arbeitsmarktpolitischen Problemlagen (z.B. Ende Juli 1993 Arbeitslosenquote der Männer im Westteil Berlins 13,0 v.H., im Ostteil Berlins 11,8 v.H., im Beitrittsgebiet 11,0 v.H.) eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können.

Darüber hinaus hat sich bereits jetzt deutlich gezeigt, daß die bislang zugelassenen Einsatzfelder insgesamt, insbesondere aber im Hinblick auf die unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse in den einzelnen neuen Ländern einschließlich Berlins für eine jeweils problemadäquate Arbeitsmarktpolitik nicht ausreichen. Die bislang vorgenommene Eingrenzung auf die Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe sollte insoweit nicht länger aufrechterhalten werden.

Entsprechend der zuletzt im Vermittlungsverfahren zur 10. AFG-Novelle erhobenen Forderung des Bundesrates sollte deshalb eine Erweiterung um Maßnahmen zur Verbesserung wirtschaftsnaher regionaler Infrastruktur, i.e. insbesondere Forschung und Entwicklung sowie um Maßnahmen zur Verbesserung des kulturellen Angebotes erfolgen. Wegen des großen öffentlichen Interesses, geringer Refinanzierungsmöglichkeiten und gegebener Wettbewerbsneutralität sollten daneben Maßnahmen zur Verbesserung des Breitensports einbezogen werden.

Hierdurch würde nicht nur dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprochen, sondern es würden auch verstärkt Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen erschlossen, die entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in die Förderung nach § 249 h AFG einzubeziehen sind.

In diesem Rahmen ist die Gewährung entsprechender Lohnkostenzuschüsse arbeitsmarkt- wie strukturpolitisch wünschenswert und haushaltspolitisch voll vertretbar.

Nicht zuletzt angesichts der gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Rezession wird dabei davon ausgegangen, daß der verstärkte Einsatz von Lohnkostenzuschüssen gemäß § 249 h AFG keinesfalls durch Reduktion des Einsatzes anderer Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik kompensiert wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1: Die Neufassung

- erweitert den Geltungsbereich um den Westteil Berlins, um angesichts der regionalen Einbindung eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können;
- erweitert die Einsatzfelder um die Verbesserung der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur einschließlich Forschung und Entwicklung, des Breitensports und des kulturellen Angebots, um dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprechen und verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen erschließen zu können.

Zu Nummer 2

Buchstabe a: Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert.

Buchstabe b: Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 wird klargestellt, daß es zu den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen arbeitsmarktpolitisch vergleichbare Personengruppen gibt, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und ohne die Zuweisung in Maßnahmen nach § 249 h ARG arbeitslos wären und bei denen eine Förderung für die Haushalte von Bundesanstalt und Bund deshalb ebenfalls kostenneutral ist. Mit der Änderung ist keine Erweiterung der Zuweisungsmöglichkeit auf Personen beabsichtigt, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie ohne die Zuweisung Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wären. Bei

einer Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder der Beteiligung des Betriebsrates, die im Zusammenhang mit einem unausweichlichen Personalabbau erfolgen, kann davon ausgegangen werden, daß der betroffene Personenkreis ohne die Zuweisung von Arbeitslosigkeit betroffen wäre. Das Abwarten einer 3-monatigen Arbeitslosigkeit vor der Zuweisung wäre in diesen Fällen finanz- und arbeitsmarktpolitisch sinnlos.

Zu Nummer 3

- Buchstabe a: **Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß der Begriff "Verbesserung der Umwelt" den Begriff "Umweltsanierung" umfaßt.**
- Buchstabe b: Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung.
Durch die Erweiterung des Kreises förderungsfähiger Träger in Absatz 3 sollen u.a. die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, andere als die in § 10 des BSHG genannten Träger, die ihre Eignung durch ihre bisherige Arbeit unter Beweis gestellt haben, in die Förderung einzubeziehen.

Zu Nummer 4: Durch die Streichung des bisherigen Satzes 1 wird

- eine sozialpolitisch problematische und verfassungsrechtlich bedenkliche Tarifentwicklung verhindert;
- die Möglichkeit der Zuschußgewährung nur bei maximal 80-tiger Teilzeitarbeit aufgehoben, weil dies in dieser generellen Form der Beschäftigungswirklichkeit gerade im Bereich der privaten Wirtschaft nicht entspricht und dem Ziel der Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt entgegenstehen kann.

Daneben soll die Errechnung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsentgelt angesichts der noch hohen Einkommensunterschiede zwischen den neuen Bundesländern und dem Westteil Berlins getrennt vorgenommen werden, um eine relativ gleiche Förderintensität im gesamten Fördergebiet gewährleisten zu können.

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die positiven sekundären Beschäftigungs- und

Einkommenseffekte und die damit verbundenen erhöhten Einnahmen und Minderausgaben für die Haushalte der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld) und des Bundes (Arbeitslosenhilfe) angemessen und hinsichtlich einer verbesserten Gesamtfinanzierung der Maßnahmen erforderlich, den Zuschuß zum Arbeitsentgelt auf 125 v.H. des Bemessungsbetrages festzusetzen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.